

**Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Erlass einer
Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung
(GO) für den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 23 „Industrie- und Gewerbegebiet westl. der
Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)“ und des
Bebauungsplanes Nr. 23a "Industrie- und Gewerbegebiet an der Dr.-
Gustav-Adolf-Straße auf dem Werksgelände der Firma Peroxid-
Chemie GmbH (1. Teiländerung)"**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung (GO) folgende **Satzung** über eine Veränderungssperre:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst auf den gesamten Geltungsbereich des

- a) Bebauungsplanes Nr. 23 "Industrie- und Gewerbegebiet westl. der Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)" und
- b) Bebauungsplanes Nr. 23a "Industrie- und Gewerbegebiet an der Dr.-Gustav-Adolf-Straße auf dem Werksgelände der Firma Peroxid-Chemie GmbH (1. Teiländerung)".

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich dem der Anlage 1 beigefügten **Lageplan mit der Bezeichnung: „Plan-Nr. 23-03 vom 21.01.2020“**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Verbote

Auf den, von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 - Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Pullach i. Isartal eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tage der Rechtskraft.

Pullach i. Isartal, 22.01.2020

Siegel

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre [mit der Plan-Nr. 23-03 vom 21.01.2020](#)

